

Verfügung

1. Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 143 Ziff. 1 StPO vorläufig eingestellt.
2. Vorgang aus dem Tagebuch austragen und registrieren.
3. Schriftliche Mitteilung an den LPG-Vorsitzenden Walter S ...

H..., den 22. Mai 1976

Leiter der Abteilung Kriminalpolizei

Vogel
Hauptmann der K

Benachrichtigung des LPG-Vorsitzenden Walter S...

Kopfbogen

Werter Genosse Vorsitzender!

Das am 15. Mai 1976 gegen Unbekannt eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Brandstiftung in einer Scheune der LPG „Einheit“ wurde am heutigen Tage vorläufig eingestellt.

Zwar ergaben die Untersuchungen zur Klärung des Brandes, daß er durch eine Person verursacht worden war; trotz umfassender Tatortuntersuchung, zahlreicher Befragungen von Personen und Durchführung anderer Maßnahmen gelang es jedoch nicht, den Täter zu ermitteln.

Sollten Verdachtsmomente bekannt werden, die eine Aufklärung der Sache in Aussicht stellen, wird das Verfahren fortgesetzt, und Sie erhalten vom Ergebnis der weiteren Untersuchung Kenntnis. Falls Sie selbst irgendwelche Hinweise erhalten, die zur Aufklärung dienen können, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen nach § 91 StPO das Recht der Beschwerde an den Staatsanwalt des Kreises H... zu.

Mit sozialistischem Gruß

Vogel